



Schänzli Tennisclub

Statuten
revidiert anlässlich der Generalversammlung
vom 22. Februar 2005

I. Grundlagen

Art. 1

1. Unter der Bezeichnung Schänzli Tennisclub besteht seit dem 26. August 1929 ein Sportverein (im weiteren STC genannt) im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Basel. Die Dauer des STC ist unbeschränkt.
2. Der STC bezweckt in erster Linie die Förderung des Tennissports sowie die Pflege von Freundschaft und Geselligkeit. Der STC ist politisch und religiös neutral.
3. Der STC ist seit dem 1. November 1931 offizielles Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes STV.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

1. Der STC führt folgende Kategorien der Mitgliedschaft:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Junioren I (Schüler, Lehrlinge + Studenten und Studentinnen bis zum zurückgelegten 24. Lebensjahr)
 - c) Junioren II (bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahr)
 - d) Passivmitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
2. Wer dem STC als Mitglied beitreten will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand des STC zu richten. Der Vorstand kann Bewerber und Bewerberinnen zu einer persönlichen Vorstellung auffordern. Ebenso kann er bei den Mitgliedern Referenzen über einen Bewerber oder eine Bewerberin einholen. Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen, die sich um Aufnahme als Juniorenmitglied bewerben, haben dem Gesuch um Aufnahme bis zu ihrer Volljährigkeit eine schriftliche Einwilligung der

Erziehungsberechtigten beizulegen. Die Aufnahme in den STC kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3. Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden, wer sich um den STC besonders verdient gemacht hat.
4. Aktiv- und Ehrenmitglieder müssen Mitglied der Genossenschaft zum Betrieb der Tennisanlage St. Jakob sein. Der zu bezahlende Gesamtbetrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.
5. Stichtag für alle Altersberechnungen ist der 31. Dezember.

Art. 3

Allen Mitgliedern stehen die Tennisanlagen mitsamt Clublokal und Garderoben zur freien Benützung zur Verfügung. Dabei sind Spiel- und Platzordnung sowie besondere Anordnungen zum Spielbetrieb von Spielkommission oder Vorstand einzuhalten.

Art. 4

1. Der STC erwartet von seinen Mitgliedern, dass sie sich auf den Tennisplätzen und dem übrigen Clubareal korrekt verhalten. Die aktive Mitarbeit in einem der vielfältigen ehrenamtlichen Aufgabenbereiche im Clubleben wird sehr begrüsst.
2. Mitglieder, die aus Absicht oder Nachlässigkeit den Vorschriften der Statuten, der Spiel- und Platzordnung oder in schwerwiegender Weise den Interessen des STC zuwiderhandeln, haben mit disziplinarischen Massnahmen zu rechnen. Der Vorstand legt für jeden einzelnen Fall die entsprechende Sanktion fest.

Art. 5

1. Die Mitglieder entrichten dem STC alljährlich bis zum 31. Mai einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Beiträge wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes jährlich festgelegt.
2. Die Jahresmitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Die Beiträge betragen

-	CHF	320.—	für Aktivmitglieder,
-	CHF	550.—	für Ehepaare,
-	CHF	170.—	für Junioren I,
-	CHF	80.—	für Junioren II,
-	CHF	40.—	für Passivmitglieder.

3. Mitgliedern, die mindestens 30 Jahre Aktivmitgliedschaft nachweisen können, kann der Jahresbeitrag bis maximal zur Hälfte erlassen werden. Die Höhe der Reduktion wird vom Vorstand nach der jeweiligen finanziellen Lage des STC festgesetzt.

Art. 6

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch ein schriftliches Austrittsgesuch an den Vorstand,
 - b) durch versäumte Beitragsleistungen trotz erfolgter schriftlicher Mahnung,
 - c) infolge Ausschlusses durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten verletzt,
 - d) durch Tod des Mitglieds.
2. Austrittserklärungen oder Übertrittsgesuche von Aktiv- zu Passivmitgliedern sollen bis spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung (Datum des Poststempels) dem Präsidenten zuhänden des Vorstandes eingereicht werden. Ansonsten hat die bestehende Mitgliedschaft für das folgende Vereinsjahr weiter Bestand. Nach diesem Termin können Ausnahmen bei stichhaltiger Begründung vom Vorstand bewilligt werden.
3. Der Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern hat keinen Einfluss auf deren Pflicht zur Zahlung des Mitgliederbeitrages bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

III. Organe

Art. 7

Die Organe des STC sind:

- a) Die Generalversammlung,
- b) Der Vorstand,
- c) Die Revisoren,
- d) Die Spielkommission.

Art. 8 Generalversammlung

1. Oberstes Organ des STC ist die Generalversammlung.
2. Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich bis spätestens Ende Februar abzuhalten. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

3. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies mit entsprechender Begründung beantragt oder der Vorstand dies selbst vorschlägt.
4. Einladungen zu ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen werden den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden schriftlich zugestellt. Die Einladungen müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Post aufgegeben werden. Jede auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist – unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern – beschlussfähig.
5. Für Beschlüsse der Generalversammlung und für Wahlen ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Davon ausgenommen sind Beschlüsse über Statutenänderungen, die Auflösung oder die Fusion des STC, für die eine Mehrheit von vier Fünfteln (oder drei Vierteln? Siehe alten § 66) aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
6. Abstimmungen und Wahlen werden durch offenes Handzeichen vorgenommen. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann aber geheime Abstimmung beschliessen.
7. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Stimmenmehr. Aktiv-, Junioren I und Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung je eine Stimme.
8. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
9. Mitglieder können die Aufnahme von zusätzlichen Verhandlungsgegenständen und insbesondere Anträge auf Änderung der Statuten auf die Traktandenliste fordern; sie müssen dies mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung (Datum des Poststempels) beim Präsidenten zuhanden des Vorstands schriftlich beantragen. Auf nicht fristgerecht vorgebrachte Verhandlungsgegenstände und Anträge braucht die Generalversammlung nicht einzugehen.
10. Folgende Geschäfte werden an der Generalversammlung behandelt.
 - a) Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Generalversammlung,
 - b) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands,
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - f) Wahl von zwei Revisoren und eines Suppléanten,
 - g) Wahl der Spielkommission,
 - h) Genehmigung des Budgets,
 - i) Festlegung der Beiträge für Mitgliedschaft, Ein- und Übertritt, etwaige ausserordentliche Gebühren, sowie Anzahl Anteilsscheine,
 - j) Behandlung von Anträgen,

- k) Revision der Statuten,
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- m) Beschluss über Auflösung oder Fusion des STC.

Art. 9 Vorstand

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des STC mit aller Sorgfalt und im Interesse der Mitglieder des STC zu leiten. Er führt den STC nach Gesetz und Statuten und vertritt diesen gegenüber Dritten. Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier zeichnen für den STC rechtsverbindlich mit Einzelunterschrift.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung auf ein Jahr gewählt. In den Vorstand wählbar sind sämtliche an der Generalversammlung stimmberechtigten Mitglieder des STC. Sie sind wieder wählbar.
3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
4. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern für die Funktionen Präsident, Vizepräsident, Kassier, Spielleiter, Sekretär und Juniorenleiter. Bei Bedarf kann die Generalversammlung eine Erweiterung um maximal 7 Mitglieder zur Betreuung von speziellen Funktionen beschliessen, die vom Vorstand definiert werden.
5. Die Ämter von Präsident, Vizepräsident und Kassier müssen von drei verschiedenen Personen ausgeübt werden. Darüber hinaus ist Chargenkumulation gestattet.
6. Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch von ihm eingesetzte Kommissionen unterstützen lassen und erlässt die dazu notwendigen Weisungen.
7. Der Vorstand besammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder - bei dessen Abwesenheit - des Vizepräsidenten nach Bedarf zur Behandlung vorliegender Geschäfte.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Folgende Geschäfte werden vom Vorstand erfüllt:
 - a) Abschluss von Mietverträgen,
 - b) Abschluss von Anstellungsverträgen,
 - c) Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
 - d) Behandlung und Erledigung aller anfallenden und laufenden Geschäfte,
 - e) Durchsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung,
 - f) Organisation und Überwachung des Spielbetriebes, sowie von sämtlichen sportlichen und sozialen Veranstaltungen,
 - g) Verhängung von Disziplinarmaßnahmen,

- h) Ankauf von Material im Interesse des STC,
 - i) Bau und Unterhalt der Tennisanlage,
 - j) Behandlung von Anträgen,
 - k) Nachlass und Stundung von Beiträgen,
 - l) Verkehr mit Behörden, Tennisverbänden und weiteren Sportorganisationen ,
 - m) Aufstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Spielbericht und Budget,
 - n) Abwicklung von Generalversammlungen,
 - o) Herausgabe des Cluborgans.
10. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Umfang und Inhalt der Aufgaben seiner Mitglieder werden durch das Vorstandsreglement festgesetzt; die Beschlussfassung über das Vorstandsreglement ist Sache des Vorstandes.

Art. 10 Revision

1. Die Revisoren prüfen das Inventar und die Rechnungsführung des STC – insbesondere die Richtigkeit der Erhebung und der Verwendung der Mitgliedschaftsbeiträge – und erstellen darüber einen schriftlichen Bericht mit Antrag zuhanden der Generalversammlung.
2. Die Revisoren sind berechtigt, die Kasse jederzeit zu kontrollieren.
3. Jedes Aktivmitglied ist als Revisor wählbar, solange es nicht dem Vorstand angehört.
4. Die drei Revisoren werden durch die Generalversammlung auf ein Jahr gewählt und sind im Rahmen eines Drei-Jahres-Turnus (für je ein Jahr für das Amt des Suppléanten, des 2. Revisors und zuletzt das des 1. Revisors) wieder wählbar. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt der Revision kann die Generalversammlung einen Ersatz wählen.
5. Bei Ausscheiden nach einem Drei-Jahres-Turnus ist das betreffende Mitglied für die darauf folgenden fünf Jahre nicht mehr in die Revision wählbar.

Art. 11 Spielkommission

1. Die Spielkommission besteht aus dem Spielleiter (Captain) und mindestens 2, maximal 4 weiteren aktiven Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst; Umfang und Inhalt der Aufgaben seiner Mitglieder werden durch das Reglement der Spielkommission festgesetzt. Die Spielkommission stellt die Spiel- und Platzordnung auf, während ihre Beschlüsse sowie die Beschlussfassung über das Reglement der Spielkommission der Genehmigung durch den Vorstand unterliegen.
2. Die Spielkommission tritt zu Saisonbeginn obligatorisch ein Mal zusammen, weitere Versammlungen im Lauf der Saison können nach Bedarf vereinbart werden.

Art. 12 Spezialkommissionen

Je nach Bedürfnis können von der Generalversammlung oder dem Vorstand Spezialkommissionen eingesetzt werden. Sie sind dem Vorstand untergeordnet und können den STC nach aussen in keiner Weise verpflichten.

IV. Finanzen

Art. 13 Finanzierung

1. Der STC finanziert sich hauptsächlich durch die Jahresbeiträge seiner Mitglieder und die Ausgabe von Anteilscheinen.
2. Die Höhe der Beiträge wird jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Allfällige Änderungen werden von der Generalversammlung beschlossen.
3. Weitere Erträge fliessen dem STC in Form von Zinsen, Spenden, öffentlichen Beiträgen und Sponsoring zu. Zusätzliche Einnahmequellen können durch Führen eines Wirtschaftsbetriebes an sportlichen oder gesellschaftlichen Anlässen erschlossen werden.
4. Für spezielle Leistungen des STC können zusätzliche Beiträge erhoben werden.
5. Geldbeträge und Naturalgaben, die einem Mitglied zuhanden des STC übergeben werden, sind Eigentum des STC.

Art. 14 Jahresrechnung und Budget

1. Das Geschäftsjahr des STC entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der Kassier erstellt jährlich oder nach Bedarf eine Erfolgsrechnung und eine Bilanz nach kaufmännischen Grundsätzen.
3. Der Kassier erstellt jährlich zuhanden der Generalversammlung ein Budget, in dem die Erträge, Aufwendungen und Investitionen berücksichtigt werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 Haftung

1. Für die Verpflichtungen des STC haftet nur das Vermögen des STC. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Der STC haftet in keiner Weise für Unfälle, Diebstähle, ausgefallene Spielmöglichkeiten etc., die sich auf der Tennisanlage (inkl. Clublokal, Garderoben und Grünflächen) ereignen. Allfällige Unfallversicherungen sind Sache der einzelnen Mitglieder.

Art. 16 Auflösung

1. Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen bei Zahlungsunfähigkeit des STC oder im Falle, dass der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
2. Die Auflösung des STC kann zudem in einer Generalversammlung und auf Ende eines Geschäftsjahres beschlossen werden.
3. Im Falle einer Auflösung ist – nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen – ein allfälliges Vermögen des STC zu gleichen Teilen unter die Mitglieder, gemäss folgenden Richtlinien, zu verteilen:
 - a) Aktivmitglieder erwerben einen Anspruch erst nach 5 jähriger Aktiv-Mitgliedschaft.
 - b) Passivmitglieder und Ehrenmitglieder müssen sich über eine mindestens fünfjährige Aktiv-Mitgliedschaft ausweisen können.
 - c) Junioren-Mitglieder sind nicht anspruchsberechtigt.
 - d) Beim Austritt aus dem STC erlischt der Anspruch auf einen eventuellen Anteil am Vermögen des STC.

Art. 17 Gerichtsstand

Auseinandersetzungen sollten, wenn immer möglich, innerhalb des STC beigelegt werden. In Fällen, in denen dies nicht gelingt, ist der Gerichtsstand Basel.

Art. 18 Inkrafttreten

Die vorliegende Revision der Statuten wurde anlässlich der ordentlichen Generalversammlung des STC vom 22. Februar 2005 gutgeheissen. Mit diesem Datum ersetzen sie ohne Einschränkungen die bis anhin gültige Version und deren Nachträge.

- Genehmigung Statuten in der Generalversammlung vom 16.02.1929
- Revision in der Generalversammlung vom 23.03.1932
- Revision in der ausserordentlichen Generalversammlung vom 06.03.1943
- Revision in der ausserordentlichen Generalversammlung vom 15.01.1949
- Revision in der Generalversammlung vom 10.12.1949

- Revision in der Generalversammlung vom 19.01.1967

Basel, den 22. Februar 2005

SCHÄNZLI TENNISCLUB

Der Vorstand:

Stefan Gisin
Präsident

Roger Colomb
Vizepräsident

Oscar Olano
Kassier